

**UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST GRAZ**

**Studien-und Prüfungsabteilung**

**A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.:0316/389/1310 DW, Fax. 0316/389/1311**

**INFORMATIONSBLATT**

**FÜR**

**ERGÄNZUNGSSTUDIUM**

**Gemäß § 80a Abs.11 UniStG, BGBl.I Nr.48/1997, i.d.g.F.**

**Jänner 2002**

## **Voraussetzungen:**

Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes für ein ordentliches Studium gemäß KHStG an einer Kunsthochschule (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl.Nr.54/1970) oder an einer Kunstakademie ein Studium mit Diplom (künstlerische Reifeprüfung) abgeschlossen haben ist durch Bescheid der zuständigen Studiendekanin /des Studiendekans der akademische Grad "Magistra der Künste" / "Magister der Künste" zu verleihen, sofern es sich um die Studienrichtung "Bühnengestaltung" Anlage 1 Z 2a 4 1 des UniStG, BGBl.I Nr.48/1997, i.d.g.F., handelt. Absolventinnen und Absolventen von ordentlichen Studien, die den anderen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a UniStG vergleichbar sind, ist der akademische Grad gemäß Anlage 1 Z 2a 2 UniStG mittels Bescheid der zuständigen Studiendekanin /des zuständigen Studiendekans nach positiver Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 8-12 Semesterstunden (diese Semesterstundenzahl richtet sich nach den gemäß KHStG an der ho.Universität eingerichteten Studien bzw.gültigen Studienplänen) aus wissenschaftlichen Vertiefungsfächern und nach dem Verfassen einer schriftlichen Prüfungsarbeit aus einem dieser Fächer zu verleihen.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Absolventinnen und Absolventen zu diesem Zweck mit Bescheid als **außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen.**

Im Bescheid ist von dieser/diesem eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb der die Prüfungen und die schriftliche Prüfungsarbeit abzulegen bzw.abzufassen sind.

**E sind daher für folgende Studienrichtungen Ergänzungsstudien gemäß § 80a Abs.11 UniStG vorgesehen:**

- |                                      |                               |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Komposition                       | 21. Posaune                   |
| 2. Dirigentenausbildung              | 22. Baßtuba                   |
| 3. Klavier                           | 23. Schlaginstrumente         |
| 4. Klavierbegleitung und Kammermusik | 24. Katholische Kirchenmusik  |
| 5. Orgel                             | 25. Evangelische Kirchenmusik |
| 6. Cembalo                           | 26. Gesang-Oper               |
| 7. Violine                           | 27. Gesang-Lied und Oratorium |
| 8. Viola                             | 28. Gesang-Chor               |
| 9. Violoncello                       | 29. Chorleitung               |
| 10. Kontrabaß                        | 30. Schauspiel                |
| 11. Gitarre                          | 31. Regie                     |
| 12. Harfe                            | 32. Jazztheorie               |
| 13. Flöte                            | 33. Gitarre-Jazz              |
| 14. Oboe                             | 34. Klavier-Jazz              |
| 15. Klarinette                       | 35. Kontrabaß-Jazz            |
| 16. Saxophon                         | 36. Posaune-Jazz              |
| 17. Fagott                           | 37. Saxophon-Jazz             |
| 18. Blockflöte                       | 38. Schlaginstrumente-Jazz    |
| 19. Horn                             | 39. Trompete-Jazz             |
| 20. Trompete                         |                               |

### **Schriftliche Prüfungsarbeit:**

Die oder der Studierende hat aus einem der gewählten wissenschaftlichen Vertiefungsfächer eine schriftliche Prüfungsarbeit zu verfassen. Das Thema der Arbeit ist von der Studierenden/vom Studierenden selbst der Betreuerin/dem Betreuer vorzuschlagen.

### **Anerkennung von Prüfungen.**

Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen (bzw. schriftliche Prüfungsarbeiten aus einem dieser wissenschaftlichen Vertiefungsfächer), die nicht für das ordentliche Studium, für das ein Antrag auf Zulassung zum "Ergänzungsstudium" gestellt wurde, positiv absolviert wurden, kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission anerkennen, sofern diese Prüfungen (bzw. schriftliche Prüfungsarbeit) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt (bzw. beurteilt) worden sind.

---

### **Auszug aus dem UniStG - § 80a Abs.11 (Stand 01.09.2001)**

Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes für ein ordentliches Studium gemäß KHStG an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an eine Kunsthochschule (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 54/1970) oder an einer Kunstakademie mit Diplom (künstlerische Reifeprüfung) abgeschlossen haben, ist der in Anlage 1 Z 2a 2 UniStG angeführte akademische Grad zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen der Anlage 1 Z 2.11a sowie Z 2a 3,4,6,15,16 und 17 vergleichbar sind. Absolventinnen bzw. Absolventen von ordentlichen Studien, die den anderen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a UniStG vergleichbar sind, ist der akademische Grad gemäß Anlage 1 Z 2a 2 UniStG nach positiver Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen im **Ausmaß von 8-12 Semesterstunden** aus den wissenschaftlichen Prüfungsfächern und nach dem Verfassen einer schriftlichen Prüfungsarbeit (positive Beurteilung) aus diesen Fächern durch die Studiendekanin/den Studiendekan zu verleihen. Die Studiendekanin/der Studiendekan hat die Absolventinnen/die Absolventen zu diesem Zweck mit Bescheid als außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen. Im Bescheid ist eine angemessene Frist aufzuerlegen, innerhalb der die Prüfungen und die schriftliche Prüfungsarbeit abzulegen sind.